



**NRK Folie 2017 Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

**1) Definitionen**

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen das Wort „Käufer“ verwendet wird, ist darunter auch der „Auftraggeber“ zu verstehen.  
Soweit in diesen Geschäftsbedingungen das Wort „Verkäufer“ verwendet wird, ist darunter das Mitglied des Verbands NRK Folie zu verstehen, das als (verkauftende) Vertragspartei auftritt.  
Soweit in diesen Geschäftsbedingungen das Wort „schriftlich“ verwendet wird, ist darunter auch eine Mitteilung zu verstehen, die per Telefax oder per E-Mail versendet wird, auch wenn sie wegen der Art ihrer (automatischen) Versendung nicht unterschrieben ist, bzw. jede andere Form der Kommunikation, die nach dem Stand der Technik und den im Rechtsverkehr geltenden Auffassungen als gleichwertig zu betrachten ist.  
Soweit in diesen Geschäftsbedingungen das Wort „Waren“ verwendet wird, sind darunter alle aufgrund des Vertrags vom Verkäufer angebotenen, zu liefernden oder gelieferten Waren zu verstehen. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen von einem „Vertrag“ die Rede ist, ist darunter jede zwischen dem Verkäufer und dem Käufer getroffene Vereinbarung zu verstehen, nach der der Verkäufer und/oder der Käufer verpflichtet ist, eine oder mehrere Leistungen zu erbringen.

**2) Anwendungsbereich**

a. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Offerten, Auftragsbestätigungen und Handelsverträge zwischen dem Verkäufer und Käufer.  
b. Rechtsverbindlich ist die niederländische Textversion dieser Geschäftsbedingungen. Ergänzungen zu bzw. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind.  
c. Die Anwendbarkeit von eventuellen Einkaufs- oder sonstigen Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich ausgeschlossen.  
d. Der Käufer akzeptiert die Anwendbarkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos auch für alle künftigen Verträge und Angebote.  
e. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sind auch auf alle Verträge und Vereinbarungen mit dem Verkäufer anwendbar, bei deren Erfüllung der Verkäufer Dritte hinzuzieht.  
f. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen als unwirksam oder anfechtbar herausstellen bzw. mit Erfolg angefochten werden, bleiben diese Geschäftsbedingungen im Übrigen wirksam.

**3) Angebote, Zustandekommen von Verträgen, Lieferung und Lieferzeit auf Abruf**

a. Alle vom Verkäufer gemachten Angebote und mündlichen Zusagen verstehen sich stets als vollständig unverbindlich, auch wenn sie eine Geltungsfrist enthalten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird. Ein Vertrag mit dem Verkäufer kommt erst zustande, wenn der Verkäufer den erteilten Auftrag schriftlich bestätigt oder wenn der Verkäufer tatsächlich mit der Erfüllung des erteilten Auftrags begonnen hat.  
b. Der Vertrag kommt stets zwischen dem Verkäufer und Käufer zustande. Wird in der Auftragsbestätigung eine abweichende Lieferadresse vereinbart oder wird diese zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart, bleibt der Käufer für die Erfüllung aller Pflichten verantwortlich, die nach diesem Vertrag gegenüber dem Verkäufer bestehen.  
c. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk, worunter der Produktionsstandort des Verkäufers zu verstehen ist. Erfolgt die Lieferung auf der Grundlage der „Incoterms (ICT)“, ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der Incoterms anzuwenden.  
d. Bei einer Lieferung ab Werk erfolgt der Transport der erworbenen Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers, der für eine ausreichende Versicherung zu sorgen hat.  
e. Bei einer Lieferung ab Werk trägt der Käufer von dem Zeitpunkt, in dem die verkauften Waren oder ein Teil davon zur Auslieferung verladen werden, die Gefahr für alle direkten oder indirekten Schäden, die an diesen Waren oder durch sie für den Käufer oder für Dritte entstehen.  
f. Der Käufer ist verpflichtet, bei einer Lieferung ab Werk die Waren zu dem Zeitpunkt abzunehmen, in dem sie gemäß dem Vertrag für ihn bereitgestellt werden. Ist für die Lieferung ein anderes Verfahren vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, die Waren in dem Zeitpunkt abzunehmen, in dem der Verkäufer sie an den Käufer geliefert hat. Verweigert der Käufer die Abnahme oder unterlässt er es, die zur Lieferung erforderlichen Informationen oder Weisungen zu übermitteln, ist der Verkäufer berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern.  
g. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn ein Auftrag vom Verkäufer schriftlich angenommen wurde und wenn der Käufer vom Käufer alle für die Durchführung benötigten Angaben und Materialien erhalten hat. Die vom Verkäufer genannten Lieferfristen verstehen sich stets als indikative Angaben und in keinem Fall als Ausschlussfristen. Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Verkäufer durch höhere Gewalt vorübergehend wegen außergewöhnlicher Umstände nicht zur Lieferung in der Lage ist, auch wenn diese Umstände nach der Verkehrsauffassung zu Lasten des Verkäufers gehen und auch, wenn diese Umstände im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des Auftragsbeginns bereits vorhersehbar waren. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung muss der Käufer den Verkäufer schriftlich in Verzug setzen und ihm eine angemessene Frist setzen, in der er seine Vertragspflichten noch erfüllen kann.  
h. Wird bei der Lieferung auf Abruf keine andere Frist vereinbart, gilt als maximale Frist, in der der Abruf erfolgen muss, ein Zeitraum von drei Monaten nach der Bereitstellungsmitteilung bzw. ein kürzerer Zeitraum, wenn dieser nach den Umständen als angemessen anzusehen ist. Bei der Lieferung auf Abruf gilt, dass der Käufer damit einverstanden ist, dass die Lieferung an dem für den Abruf vereinbarten Zeitpunkt erfolgt. Hat die tatsächliche Lieferung zu diesem Zeitpunkt nicht stattgefunden, fungiert der Verkäufer von diesem Zeitpunkt an als Fremdbesitzer für den Käufer. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, die Lagerkosten in Rechnung zu stellen.  
i. Bei der Lieferung auf Abruf gehen die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers, sobald sie sich im Lager des Verkäufers befinden.

**4) Stornierung und Änderung des Vertrags.**

a. Eine Stornierung oder Änderung des Vertrags ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers nicht möglich. Der Wunsch nach Stornierung bzw. Änderung des Vertrags muss schriftlich an den Verkäufer gerichtet werden.  
b. Akzeptiert der Verkäufer die Stornierung bzw. Änderung des Vertrags, ist er berechtigt, dies von weiteren Bedingungen abhängig zu machen.  
c. Bei einer Änderung des Vertrags können sowohl der vereinbarte Preis als auch die ursprünglich genannte Lieferfrist geändert werden. Der Käufer akzeptiert die Möglichkeit einer Änderung des Vertrags inklusive der Änderung des Preises und der Lieferfrist.

**5) Vertragsauflösung.**

a. Ein Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer kann vom Verkäufer mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn einer der folgenden (jedoch nicht abschließenden) Fälle eintritt:  
• Der Käufer beantragt ein Insolvenzverfahren oder wird für insolvent erklärt, oder er beantragt bzw. erhält gerichtlichen Gläubigerschutz, oder auf ihn ist die Schuldensanierungsregelung nach dem niederländischen Gesetz über die Schuldensanierung natürlicher Personen (Wet Schuldensanering Natuurlijke Personen) anwendbar, oder es wird eine Beschlagnahme seines Eigentums bzw. Vermögens insgesamt oder bezüglich eines Teils davon durchgeführt.  
• Der Verkäufer verstirbt, wird aufgelöst oder unter Vormundschaft gestellt.  
• Dem Verkäufer werden nach Vertragsabschluss weitere Umstände bekannt, die Anlass zu der Befürchtung geben, dass der Käufer seine Vertragspflichten nicht erfüllen wird. In den genannten Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die weitere Durchführung des Vertrags zu verschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, jeweils unbeschadet der Rechte des Verkäufers auf Schadenersatz.

**6) Zahlungsbedingungen.**

a. Alle Zahlungen müssen ohne Abzüge, Rabatte oder Verrechnungen auf das vom Verkäufer angegebene Bankkonto erfolgen. Zahlungen an einen Vertreter oder an (andere) Mitarbeiter sind nur gültig, wenn dafür eine von einem Geschäftsführer oder Prokuristen des Verkäufers unterzeichnete Quittung ausgestellt wird. Der Verkäufer ist berechtigt, auf seine Rechnungen 2 % Zuschlag wegen des Kreditrisikos zu erheben.  
b. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, muss die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen. Bei rechtzeitiger Zahlung kann der berechnete Zuschlag für das Kreditrisiko vom Rechnungsbetrag wieder abgezogen werden.

c. Ist die Zahlung nicht innerhalb der genannten Frist eingegangen, befindet sich der Käufer ohne vorherige Mahnung automatisch in Verzug. Von diesem Zeitpunkt an schuldet er die sog. gesetzlichen Handelszinsen gemäß Artikel 6:119a und 6:120 Abs. 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek). Außerdem gehen die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu Lasten des Käufers, die dem Verkäufer entstanden sind, um seine Rechte auf Erfüllung, Auflösung und/oder Schadenersatz durchzusetzen, es sei denn, der Verkäufer ist diesbezüglich durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil ins Unrecht gesetzt worden.  
d. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, von dem Käufer eine (teilweise) Vorauszahlung oder eine andere Zahlungssicherheit zu verlangen.  
e. Sieht sich der Verkäufer mangels fristgerechter Zahlung veranlasst, die Forderung an ein Inkassobüro abzugeben, schuldet der Käufer dem Verkäufer Ersatz für alle dadurch entstehenden Kosten, wobei die Kosten für eine außergerichtliche Inkassotätigkeit mit Ausnahme der Kosten für die Durchsetzung eines Vollstreckungstitels, die nicht unter eine Prozesskostenverurteilung fallen, auf 15 % des Rechnungsbetrages fixiert werden, mindestens aber auf 250,00 Euro. Alle durch oder für den Käufer geleisteten Zahlungen erfolgen zunächst zur Tilgung fälliger Zinsen und Kosten und erst danach zur Tilgung der Hauptforderung.  
f. Wird die Zahlungsfrist überschritten, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung aller noch laufenden Aufträge auszusetzen, bis die Zahlung innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten Nachfrist erfolgt ist. Unterbleibt die Zahlung auch innerhalb dieser Nachfrist, ist der Verkäufer berechtigt, von allen laufenden Verträgen zurückzutreten, unbeschadet der Ansprüche des Verkäufers auf Schadenersatz.

**7) Eigentumsverbehalt und Nutzung.**

a. Die vom Verkäufer gelieferten Waren sowie die bereits früher von ihm gelieferten Waren bleiben (unveräußerbares) Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer alle Forderungen, die der Verkäufer gegen ihn geltend machen kann, einschließlich Zinsen und Kosten und einschließlich eines eventuell zu leistenden (Schadens-) Ersatzes wegen einer Vertragsverletzung vollständig an den Verkäufer gezahlt hat. Der Käufer ist nicht berechtigt, die vom Verkäufer gelieferten Waren in anderer Weise als im Rahmen der normalen Ausübung seines Gewerbes oder Berufes zu verkaufen.  
b. Der Käufer ist nicht berechtigt, die vom Verkäufer gelieferten Waren zu verpfänden oder in anderer Weise zu belasten. Der Käufer erteilt dem Verkäufer bereits jetzt die Befugnis, zu gegebener Zeit alle Orte zu betreten, an denen sich die Waren des Verkäufers befinden, um das Eigentumsrecht des Verkäufers ausüben zu können.  
c. Werden unter Eigentumsverbehalt gelieferte Waren von Dritten beschlagnahmt bzw. wollen diese Rechte daran begründen oder geltend machen, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu informieren.  
d. Die für den Verkäufer hergestellten Entwürfe, Matrizen, Klischees, Bildträger, Lithos, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände sowie die daran bestehenden Urheberrechte bleiben Eigentum des Verkäufers. Dieser ist zu ihrer Übertragung nicht verpflichtet, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.  
e. Die für einen wiederholten Gebrauch vorgesehene Verpackung von Waren bleibt Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist verpflichtet, diese Verpackung zur Verfügung des Verkäufers zu halten und haftet für ihre Beschädigung oder ihren Verlust.  
f. Für etwaige Reste (Ausschuss, Abfälle) der vom Käufer für die Produktion überlassenen Materialien oder Halbfabrikate gilt, dass der Käufer sie dem Verkäufer zu Eigentum überträgt.  
g. Sofern das Recht des Bestimmungsstaates der gekauften Sachen weiter gehende Möglichkeiten für einen Eigentumsverbehalt als vorstehend unter Buchstabe a. geregelt bietet, gelten diese weiter gehenden Möglichkeiten zwischen den Parteien zu Gunsten des Verkäufers als vereinbart, mit der Maßgabe, dass dann, wenn nicht objektiv festzustellen ist, welche weiter gehenden Regelungen hiervon betroffen sind, die vorstehend in Buchstabe a. enthaltenen Regelungen weiter in Kraft bleiben.

**8) Garantie.**

a. Der Verkäufer garantiert, dass die zu liefernden Waren die üblichen Anforderungen und die Normen erfüllen, die an solche Waren zum Zeitpunkt der Lieferung objektiv gestellt werden können und die bei normaler, bestimmungsgemäßer Nutzung in den Niederlanden gelten.  
b. Die in Buchstabe a. dieses Artikels genannte Garantie gilt auch, wenn die zu liefernden Waren für die Nutzung im Ausland bestimmt sind und der Käufer den Verkäufer darüber vor Vertragsbeginn ausdrücklich schriftlich informiert hat.  
c. Die in Buchstabe a. dieses Artikels genannte Garantie gilt für die Dauer eines Monats ab Lieferung an den Kunden.  
d. Die in diesem Artikel gewährte Garantie gilt nur, wenn der Käufer alle seine Vertragspflichten gegenüber dem Verkäufer erfüllt hat.  
e. Werden die vom Verkäufer gelieferten Waren von Dritten hergestellt, beschränkt sich die in diesem Artikel genannte Garantie auf die Herstellergarantie, wie sie von den (Vor-) Lieferanten und Herstellern der Waren gewährt wird.  
f. Der Verkäufer ist berechtigt, die Waren nach deren Rücksendung im Originalzustand nach seinem Ermessen zu ersetzen, sie zu reparieren oder dem Käufer die für die betroffenen Waren gezahlte Vergütung zu erstatten.

**9) Verpackung und gebrauchtes Verpackungsmaterial.**

a. Sofern der Verkäufer nicht ausdrücklich etwas Anderes angibt, ist die Verpackung im Preis der gelieferten Waren mit enthalten. Nicht als Verpackung gilt das gewerblich genutzte Packmaterial. Der Verkäufer berechnet für die Verpackung kein Pfand, außer wenn er hierzu behördlich verpflichtet ist oder wenn er dies ausdrücklich angeben hat.  
b. Werden die Waren vom Verkäufer auf sog. Europaletten oder auf Paletten geliefert, die zu einem Palettenpoolsystem gehören, stellt der Verkäufer diese Paletten als Verpackung in Rechnung, außer wenn dem Verkäufer bei der Lieferung identische, unbeschädigte Paletten als Rückfracht mitgegeben werden.  
c. Wird der Verkäufer durch den Käufer und/oder von Behörden verpflichtet, bei der Lieferung der Waren die Verpackungen oder vom Käufer bereitgestellte, benutzte Verpackungsmaterialien als Rückfracht mitzunehmen, gehen die dadurch verursachten Kosten zu Lasten des Käufers, einschließlich der Kosten für die Entsorgung.  
d. Verpackungen wie Rollcontainer, Kisten, Kartons, Paletten u.ä. bleiben Eigentum des Verkäufers, sofern sie nicht für den einmaligen Gebrauch bestimmt sind. Der Käufer bleibt für die ihm überlassenen Verpackungen stets verantwortlich, auch wenn dafür kein Pfand berechnet wird. Der Käufer ist verpflichtet, in seinem Besitz befindliche leere und rückgabepflichtige Verpackungen auf seine Kosten so schnell wie möglich an den Verkäufer zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.  
e. Der Verkäufer erteilt für das von ihm in Rechnung gestellte Verpackungsmaterial bzw. das dafür erhobene Pfand eine Gutschrift, sobald dieses Verpackungsmaterial unbeschädigt an ihn zurückgegeben wurde. Bei kleineren Schäden ist der Verkäufer berechtigt, den entsprechenden Schadensbetrag von der Gutschrift bzw. Erstattung des Pfands einzubehalten. Bei größeren Schäden wird das Verpackungsmaterial dem Käufer wieder zur Verfügung gestellt und keine Gutschrift erteilt; der Käufer wird darüber informiert.

**10) Rechte am geistigen Eigentum, Urheberrechte.**

a. Alle vom Verkäufer übersandten Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen usw. sind urheberrechtlich geschützt. Es ist dem Käufer nicht gestattet, diese Unterlagen ohne ausdrückliche Genehmigung des Verkäufers zu kopieren oder Dritten zur Einsichtnahme zu überlassen.  
b. Das Urheberrecht an den vom Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers hergestellten Entwürfen, Zeichnungen, Skizzen, Lithos, Fotos, Softwareprogrammen, Mustern, Stempeln, Stanzformen, Klischees, Dessins, Druckformen usw. verbleibt in jedem Fall bei dem Verkäufer. Diese dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten überlassen werden. Der Käufer schuldet dem Verkäufer für jeden Tag, an dem er das Urheberrecht verletzt, eine sofort fällige Vertragsstrafe von mindestens 25.000,- € pro Tag.  
c. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Folgen einer eventuellen Verletzung von Rechten Dritter frei, wenn der Verkäufer auf Wunsch des Käufers ein bestimmtes Bild, eine Zeichnung, ein Modell, eine Druckform oder eine bestimmte Formgebung verwendet hat.  
d. Stellt der Käufer dem Verkäufer Hilfsmaterial oder Druckwerke zur Verfügung, die in den vom Käufer beim Verkäufer bestellten Waren zu verarbeiten sind, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer von eventuellen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von Urheberrechten oder Rechten aus Patenten, Marken oder Gebrauchsmustern ausdrücklich freizustellen.

**11) Preisa.**

a. Der Verkäufer ist berechtigt, den bei Annahme des Auftrags vereinbarten Preis unter Einhaltung der diesbezüglich geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erhöhen, wenn nach dem Datum des Vertragsabschlusses bei Rohstoffen, Hilfsmitteln, den Preisen der vom Verkäufer von Dritten bezogenen Bauteile, bei Löhnen, Gehältern, Sozialbeiträgen, Steuern, Gebühren oder Zöllen, Ausfuhrabgaben u.ä. eine Erhöhung eintritt, auch wenn diese die Folge von Währungsschwankungen ist. Das Gleiche gilt, wenn durch den Staat neue Abgaben oder Steuern eingeführt oder die



bestehenden Abgaben und Steuern erhöht werden. Der Käufer ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung von dem Vertrag bzw. dem noch nicht abgewickelten Teil des Vertrags zurückzutreten, ohne dass ihm ein Anspruch auf Schadenersatz zusteht.

b. Die vom Verkäufer angegebenen Preise sind Euro-Preise und gelten zuzüglich Umsatzsteuer, anderer Abgaben und gegebenenfalls im Rahmen des Vertrags anfallender Kosten, u.a. Versand- und Verwaltungskosten, sofern nicht anders angegeben.

**12) Reklamationen, Toleranzen, Haftungsbeschränkung.**

- a. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren im Zeitpunkt der Lieferung zu überprüfen.
- b. Reklamationen und Beschwerden müssen dem Verkäufer unmittelbar nach ihrer Entdeckung schriftlich angezeigt werden, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Waren; andernfalls sind sie unwirksam. Reklamationen und Beschwerden wegen zu geringer Mengen, Abweichungen von den genannten Spezifikationen oder äußerlich wahrnehmbarer Schäden müssen vom Käufer auf dem Lieferschein vermerkt werden; andernfalls sind sie unwirksam.
- c. Nicht sichtbare Mängel oder Fehlbestände müssen dem Verkäufer schriftlich innerhalb der Garantiefrist angezeigt werden. Alle Folgen einer nicht unmittelbar erfolgten Mängelanzeige gehen zu Lasten des Käufers.
- d. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, Art und Umfang einer Reklamation bzw. Beschwerde vor Ort festzustellen.
- e. Wird eine Reklamation nicht innerhalb der vorgenannten Fristen bei dem Verkäufer angezeigt, ist eine Berufung auf die Garantie nicht mehr möglich.
- f. Der Verkäufer wird sich stets bemühen, entsprechend dem erteilten Auftrag zu liefern. Abweichungen von den vereinbarten Gewichten, Mengen, Maßen, Farben, Zusammensetzungen, Rezepturen, von der Druckgestaltung und/oder anderen Durchführungseinstellungen berechtigen den Käufer nicht dazu, die Lieferung nicht anzunehmen, außer wenn die Abweichung so gravierend ist, dass ihm eine Annahme nicht mehr zumutbar ist.
- g. Abweichungen von der vereinbarten Stärke, Länge oder Breite der gelieferten Sachen müssen anhand eines durchschnittlichen Exemplars der gelieferten Waren beurteilt werden, nicht anhand eines einzeln herausgegriffenen Exemplars.
- h. Die zu tolerierende Abweichung von dem vereinbarten Format (Länge und/oder Breite) beträgt für Kunststoffolie auf Rollen und für Säcke aus Kunststoffolie 5%.
- i. Die zu tolerierende Abweichung bezüglich der einfachen Messung der vereinbarten Dicke beträgt für - Kunststoffolie bis einschl. 20 µm: 20% - Kunststoffolie von 20 µm bis 50 µm: 15% - Kunststoffolie über 50 µm: 13%
- j. Mehr- oder Minderlieferungen gelten als den vereinbarten Mengen bzw. Stückzahlen entsprechend, wenn die Abweichungen bezüglich der Menge oder Stückzahl nicht größer sind als - 30% über oder unter der genannten Menge bei Aufträgen mit einem Nettogewicht bis 500 kg. - 20% über oder unter der genannten Menge bei Aufträgen mit einem Nettogewicht von 500 kg bis einschl. 1000 kg. - 15% über oder unter der genannten Menge bei Aufträgen mit einem Nettogewicht von 1000 kg bis einschl. 5000 kg. - 10% über oder unter der genannten Menge bei Aufträgen mit einem Nettogewicht über 5000 kg.
- k. Für den Aufdruck verwendet der Verkäufer normale Druckfarben. Stellt der Käufer besondere Anforderungen an den Aufdruck, beispielsweise an seine Licht- und Alkaliresistenz, an die Abriebfestigkeit usw., muss der Käufer dies dem Verkäufer vorab schriftlich mitteilen. Auch wenn der Verkäufer diese Anforderungen akzeptiert, kann der Käufer die Lieferung bei geringfügigen Abweichungen davon nicht ablehnen, und diese lassen auch keine Haftung des Verkäufers entstehen.
- l. Der Verkäufer stellt eine Druckprobe nur dann zur Verfügung, wenn der Käufer dies ausdrücklich und schriftlich erbeten hat oder wenn der Verkäufer es für zweckmäßig hält.
- m. Die vom Käufer genehmigten Druckproben sind für die weitere Abwicklung des Vertrags verbindlich und können daher kein Anlass für eine Beschwerde sein.
- n. Beim Anbringen von Codes auf einer Verpackung wie z.B. einem EAN-Code übernimmt der Verkäufer keine Haftung bezüglich der Brauchbarkeit oder der Folgen im Falle einer fehlenden oder nicht zutreffenden Lesbarkeit eines solchen Codes durch die dafür vorgesehenen Geräte.
- o. Reklamationen berechtigen den Käufer nicht zum Zurückbehalten von ihm geschuldeter Zahlungen. Ist die Reklamation begründet, wird der Verkäufer entweder einen angemessenen Schadenersatz zahlen, maximal jedoch den Rechnungsbetrag der gelieferten Waren, auf die sich die Reklamation bezieht, oder kostenlos Ersatz für die gelieferten Waren liefern, wobei die ursprünglich gelieferten Waren zurückzugeben sind. Zu einem weitergehenden Schadenersatz und zum Ersatz mittelbarer Schäden ist der Verkäufer nicht verpflichtet.
- p. Ansprüche und Einreden gegen den Verkäufer, die auf Umstände gegründet sind, die zu dem Ergebnis führen, dass die gelieferten Sachen nicht vertragskonform waren, verjähren nach Ablauf eines Jahres.
- q. Jede Teillieferung gilt als separate Lieferung und ist daher vom Käufer separat zu bezahlen.

**13) Haftung.**

- a. Eine Haftung des Verkäufers besteht nicht, wenn der Käufer die Vorgaben bzw. Hinweise des Verkäufers zur Art und Weise der Lagerung, Handhabung und Verwendung der gelieferten Waren nicht strikt beachtet hat.
- b. Der Verkäufer ist nicht für Kosten und Schäden haftbar, die als direkte oder indirekte Folge eines der nachgenannten Umstände entstehen:
- höhere Gewalt im Sinne von Artikel 14 dieser Geschäftsbedingungen
  - Nachlässigkeit des Käufers beim Unterhalt der gelieferten Waren
  - Beschädigungen der gelieferten Waren infolge mechanischer, chemischer oder biologischer Einflüsse von außen her
  - normaler Verschleiß der gelieferten Waren
  - außergewöhnliche Luftfeuchtigkeitsbedingungen in den Räumen, in die die gelieferten Waren verbracht bzw. geliefert wurden
  - Verfärbungen der gelieferten Waren infolge Lichteinwirkung
  - etwaige weitere von außen einwirkende Ursachen, für die der Verkäufer zumutbarerweise nicht haftbar gemacht werden kann.
- c. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die die Folge einer unsachgemäßen Nutzung sind, oder die Folge einer Nutzung der Waren für Zwecke, für die diese nicht bestimmt sind bzw. die nach Treu und Glauben nicht zu erwarten war.
- d. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden und/oder Mängel, wenn und soweit in dem betreffenden Vertrag oder in diesen Geschäftsbedingungen nicht schriftlich und ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. In den Fällen, in denen eine Haftung des Verkäufers besteht, ist dieser nicht verpflichtet, einen Betrag zu ersetzen, der über den Preis der betreffenden Waren hinausgeht.
- e. Der Verkäufer haftet nicht für indirekte Schäden, wozu Folgeschäden, entgangene Gewinne, nicht realisierte Einsparungen, Schäden durch Betriebsstillstand oder infolge einer Haftung gegenüber Dritten zählen. Ferner haftet er nicht für alle Schäden, die nicht als unmittelbare, durch die gelieferten Waren des Verkäufers verursachte Schäden des Käufers im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzusehen sind.

**4) Höhere Gewalt (Force Majeure).**

- a. Als höhere Gewalt im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten neben den Umständen, die nach dem Gesetz und der Rechtsprechung darunter fallen, alle von außen einwirkenden Ursachen vorhersehbarer oder nicht vorhersehbarer Art, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat und aufgrund derer der Verkäufer nicht in der Lage ist, seine Vertragspflichten zu erfüllen. Es kommt nicht darauf an, ob diese Umstände im Unternehmen des Verkäufers, bei der Lagerung oder während des Transports (auch wenn dieser nicht selbst abgewickelt wird) eintreten, oder ob sie bei Dritten eintreten, von denen der Verkäufer die benötigten Waren ganz oder teilweise bezieht. Als höhere Gewalt gelten u.a. (jedoch nicht abschließend) folgende Umstände:
- höhere Gewalt bei den Vorlieferanten des Verkäufers
  - die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Vertragspflichten durch Lieferanten des Verkäufers
  - Mängel an Sachen, Geräten, Programmen oder Materialien von Dritten, deren Gebrauch der Käufer dem Verkäufer zur Vorgabe gemacht hat
  - Maßnahmen von hoher Hand
  - Störungen der Stromversorgung, des Internets, der Computernetzwerke oder der Telekommunikationseinrichtungen,
  - allgemeine Transportprobleme • Nichtverfügbarkeit von einem oder mehreren Mitarbeitern
  - Streiks
  - Feuer
  - Wasserschäden

- Ausfälle von Maschinen, dazu zählen auch Computer,
  - Import-, Export- bzw. Durchfuhrverbote
  - alle weiteren Umstände, durch die die normalen Abläufe im Unternehmen so gravierend behindert werden, dass der Käufer die Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer zumutbarerweise nicht mehr verlangen kann.
- b. In einem Fall höherer Gewalt ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferfrist für Waren um den Zeitraum zu verlängern, in dem die Behinderungen andauern.
- c. Kann der Verkäufer seine Pflichten aus dem betreffenden Vertrag ganz oder teilweise nicht erfüllen und ist dies auf Umstände zurückzuführen, auf die der Verkäufer in zumutbarer Weise keinen Einfluss ausüben kann, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten und Forderungen des Verkäufers ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der satzungsmäßige Sitz des Verkäufers liegt.
- c. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

**15) Anwendbares Recht, Gerichtsstand.**

- a. Auf alle geschlossenen Verträge und die sich daraus eventuell ergebenden Streitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
- b. Für die Entscheidung über alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten und Forderungen des Verkäufers ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der satzungsmäßige Sitz des Verkäufers liegt.
- c. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

**16) Hinterlegung und Inkrafttreten.**

- a. Diese Geschäftsbedingungen werden bei der Geschäftsstelle des Gerichts Rechtbank Den Haag unter der Nummer 40/2017 hinterlegt und treten am 1. Juni 2017 in Kraft.
- b. Der Verkäufer ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen zu ändern. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Geschäftsbedingungen ist nur gültig, wenn der Verkäufer dem Käufer die geänderten Bedingungen rechtzeitig übersandt hat.
- c. Eine Unwirksamkeit oder Aufhebung eines Teils dieser Geschäftsbedingungen hat nicht zur Folge, dass alle Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder aufgehoben sind.

**zusätzliche Bedingungen verlängerten Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.
2. Der Kunde ist zur Verarbeitung unserer Erzeugnisse oder deren Verbindung mit anderen Erzeugnissen im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwerben wir zur Sicherung unserer in Ziffer 1 genannten Ansprüche Miteigentum unterliegenden Gegenstände unentgeltlich zu verwalten. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Werts, den unser Erzeugnis und der durch die Verarbeitung oder die Verbindung entstandene Gegenstand haben.
3. Wir gestatten unserer Kunden widerruflich die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang. Dieses Recht erlischt im Falle einer Zahlungseinstellung. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach ziffer 1. Der Kunde ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange wir diese Erweitungsveräußerung nicht widerrufen haben. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen, sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.
4. Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltseigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände hat der Kunde uns unverzüglich mitzuteilen.
5. Wir sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe der uns gehörenden Waren zu verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert. Machen wir von diesem Gebrauch, so liegt- unbeschadet anderer zwingender Gesetzesbestimmungen- nur an ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben